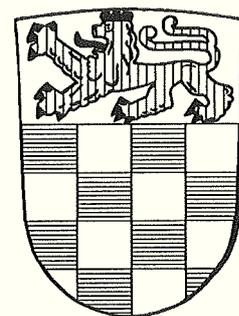


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 09.11.2016

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Schumacher
Bürgermeister

17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 23.11.2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.08.2016**
Berichterstatter: Bürgermeister

- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 29.08.2016 gefassten Beschlüsse**
Seite: 1 Berichterstatter: Bürgermeister

- 4 **Beschlussfassung über die Eingaben, die in der Sitzung des Unterausschusses für Bürgerangelegenheiten am 23.11.2016 behandelt wurden**
- 4.1 16/0402 **Beschwerde gegen den Ratsbeschluss vom 29.06.2016 DS-Nr. 16/0223, Änderung der Buslinie 517 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016**
Berichterstatter: Dez. I

- 4.2 16/0414 **Antrag der Bürger-Aktion-Hangelar auf Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema 'Öffentlicher Personennahverkehr in Hangelar'**
Berichterstatter: Dez. I

- 4.3 16/0401 **Antrag der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin, dass die GGS in Menden auch zukünftig für jeden Standort jeweils einen Hausmeister haben sollen**
Berichterstatter: Dez. I

- 5 16/0362 **Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Sankt Augustin**
Seite: 2 Berichterstatter: Dez. III

- 6 16/0369 **Erstellung einer Satzung zur Chip- und Kastrationspflicht für Katzen; Bericht der Verwaltung**
Seite: 7 Berichterstatter/in: Dez. III
- 7 16/0394 **Verwaltungsgebühren im Bereich des FD 1/10 (Sicherheit und Ordnung); Bericht der Verwaltung**
Seite: 11 Berichterstatter/in: Dez. III
- 8 16/0376 **'Risikomanagement bei der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen / Auftrag des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 9.12.2015 / gemeinsames Projekt des Dezernates III, des Steuerungsdienstes, des Rechnungsprüfungsamtes und der durch die KGSt hierfür beauftragten Planungsgruppe Weisse & Kollegen; hier: Abschlussbericht der Planungsgruppe Weisse & Kollegen 'Flüchtlingsmanagement - ganzheitliche Betrachtung der Situation in Sankt Augustin ' im Auftrag der KGSt'**
Berichterstatter: Dez. III
- 9 16/0403 **Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Bauunterhaltung**
Seite: 13 Berichterstatter/in: Dez. IV
- 10 16/0404 **Auftragsvergabe zur Durchführung des Schülerspezialverkehrs für das Schuljahr 2016/17**
Berichterstatter: Dez. III
- Vorlage wird nachgereicht -
- 11 16/0412 **Änderung des Stellenplanes**
Berichterstatter: Dez. I
- Vorlage wird nachgereicht -

12 Anträge der Fraktionen

12.1.1 16/0228 Offenes WLAN-Netz in Sankt Augustin schaffen
Fraktion Aufbruch

Berichterstatter: Dez. I

Vertagung aus dem HAFA 28.09.2016 – mdl. Sachstandsbericht -

13 Anfragen und Mitteilungen

13.1 Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

13.2 Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

Nicht öffentlicher Teil

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 29.08.2016**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 29.08.2016 gefassten Beschlüsse**
Seite: 16 Berichterstatter: Bürgermeister
- 4** 16/0386 **Gewerbesteuerforderung; unbefristete Niederschlagung**
Seite: 17 Berichterstatter: Dez. I
- 5** 16/0370 **Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes im Gewerbegebiet Einsteinstraße, Gemarkung Obermenden, Flur 8, Nummer 2663**
Seite: 19 Berichterstatter: Dez. I
- 6** **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter: Dez. I
- 7** **Anfragen und Mitteilungen**

 - 7.1 Anfragen
Berichterstatter: Dez. I
 - 7.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 29.08.2016

Öffentlicher Teil

- 16/0268** **Zustimmung zur Leistung weiterer überplanmäßiger Ausgaben bei dem Produkt 05-02-03 (Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern)**
hier: Baumaßnahme Asylbewerberunterkunft Schützenweg

Es wird beschlussgemäß verfahren

- 16/0266** **Strategische Ausrichtung der Flüchtlingsunterbringung**

Der Beschluss wurde ausgeführt

- 16/0247** **Finanzierung des Neubaus der Kita Im Rebhühnfeld; Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln bei dem Produkt 06-01-01**

Der Beschluss wurde ausgeführt

- 16/0243** **1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.03.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2016; Eilbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

Der Beschluss wurde ausgeführt

- 16/0293** **Antrag zu TOP 4 „Strategische Ausrichtung der Flüchtlingsunterbringung“ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.08.2016; Wohnungsnutzung der Flächen „Schulstraße“ und „Am Rosenhain“**

SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP-Fraktion

Es wird beschlussgemäß verfahren

Sitzungsvorlage

Datum: 17.10.2016
Drucksache Nr.: **16/0362**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung „über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz“ (Gebührensatzung Standesamt).

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend den Beratungen im Unterausschuss Haushaltskonsolidierung (Sitzung vom 06.07.2016, TOP 4) ist eine Überprüfung der im Fachdienst 1/30 erhobenen Verwaltungsgebühren erfolgt.

Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass im Bereich des Standesamtes Gebühren erhöht werden können.

Grundlage für die Erhebung von Gebühren im Bereich des Personenstandswesen ist das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 5 b Personenstandswesen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW). Gemäß § 2 Abs. 3 GebG NRW können die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Die Tarifstelle 5 b der AVerwGebO NRW erfasst die Gebührentatbestände für das Personenstandswesen. Bei den nachfolgend aufgeführten Tarifstellen sollen auf Grundlage der durchgeführten Berechnungen die Gebühren angehoben werden:

Tarifstelle	Bezeichnung	jetzige Gebühr	neue Gebühr
5b 1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66 €	95,50 €
5b 1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40 €	66 €
5b. 2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	66 €	95,50 €
5b. 3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	21 €	26 €
5b.4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	40 €	110 €
5b.4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	21 €	50 €
5b.4.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	25 €	50 €

Die Berechnungsgrundlage für die Gebührenerhebung basiert auf den errechneten Zeitannteilen und dem aktuellsten KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten (z.B. Raumkosten, IT-Kosten) und den Gemeinkosten (z.B. Kosten für Zentrale Services) zusammen. Aus den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes können unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit eines Mitarbeiters die Kosten je Arbeitsstunde berechnet werden. Bei der Gebührenberechnung wurden 59 €/Stunde (= Personalkosten der Besoldungsgruppe A 10 bei 1650 Jahresarbeitsstunden) zu Grunde gelegt.

In Vertretung


 Marcus Lübken
 Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Einnahmen kann nur geschätzt werden, da diese von der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung abhängig ist. Sie belaufen sich auf ca. 4.460 € pro Jahr.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Sankt Augustin nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung Standesamt

Gebührentarif zur Gebührensatzung Standesamt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	95,50 €
2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses (Auslandsbeteiligung)	66,00 €
3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	95,50 €
4	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	26,00 €
5	nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110,00 €
6	nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	50,00 €
7	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00 €

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2016

Drucksache Nr.: 16/0369

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

**Erstellung einer Satzung zur Chip- und Kastrationspflicht für Katzen;
Bericht der Verwaltung**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

In seiner Sitzung am 28.09.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss einen Prüfauftrag zur Erstellung einer Satzung zur Chip- und Kastrationspflicht für Katzen erteilt.

Die Erstellung einer derartigen Verordnung kann – bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen – erfolgen auf Grundlage des

- § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG)
- §§ 25, 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass einer Verordnung auf Grundlage des § 13 b TierSchG liegt beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises. Eine Verordnung kann von dort erlassen werden, wenn

1. bei freilebenden Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Eine Regelung nach Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen.

Die Thematik wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Kreistages am 26.01.2016 erörtert. Der Erlass einer solchen Verordnung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ist nach den der Verwaltung vorliegenden Erkenntnissen derzeit nicht beabsichtigt (siehe hierzu auch: http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/to0040.php?__ksinr=4301).

Die örtliche Ordnungsbehörde kann – unabhängig von dem Erlass einer Verordnung durch den Landrat auf vorgenannter Rechtsgrundlage – bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 25, 27 OBG eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. Hierzu muss der Tatbestand der „abstrakten Gefahr“ erfüllt sein. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) führt hierzu in einer Mitteilung vom 07.05.2015 aus:

„In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage an die StGB NRW-Geschäftsstelle herangetragen, inwieweit durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 25 OBG NRW die Kennzeichnung und Kastration von Freigängerkatzen angeordnet werden kann. Die Geschäftsstelle hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass in aller Regel keine abstrakte Gefahr dargelegt werden könne, die eine entsprechende Regelung rechtfertigt.“

Um eine gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Kastrationspflicht für Katzen zu schaffen, wurde im Jahre 2013 § 13 b in das Tierschutzgesetz aufgenommen. In dieser Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen Gebiete festzulegen, in denen Maßnahmen ergriffen werden dürfen zur Verringerung der hohen Anzahl von Katzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW durch § 5 der ZuständigkeitsVO Tierschutz vom 3.2.2015, GV.NRW/Ausgabe 2015, Nr. 10 vom 10.2.2015 Seite 203 ff. diese Ermächtigung an die Kreise delegiert hat, die nun entsprechende Verordnungen erlassen können.“

Zum Vorliegen einer abstrakten Gefahr führt zudem die Deutsche Gesellschaft für Tierrecht e.V. in einem Gutachten vom Januar 2011 aus:

„... Dies erfordert, dass die Städte und Gemeinden bereits im Vorfeld der Verordnungsgebung klären, ob in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen einer abstrakten Gefahr vorliegen. Hierzu muss der Verordnungsgeber auf Grundlage fachwissenschaftlicher Stellungnahmen, Erkenntnissen fachkundiger Stellen oder aussagekräftiger Statistiken zu der gesicherten Prognose gelangen, dass es gerade die fehlende Kastration der Katzen ist, die sich in Obhut eines Halters befinden, die das „Katzenleid“ im Dienstbezirk seiner Ordnungsbehörde maßgeblich verursacht.“

Dies wird dem Verordnungsgeber nur gelingen, wenn er auf Grundlage der genannten Erkenntnisquellen hinreichend sicher ausschließen kann, dass andere Faktoren im Dienstbezirk der Ordnungsbehörde für die Schmerzen und das Leiden der Katzen maßgeblich sind. Dabei muss der Verordnungsgeber in Rechnung stellen, dass das bereits gem. § 3 Nr. 3, 4 TierSchG verbotene Aussetzen der Katzen eine wesentliche Ursache des Katzenleidens

sein kann und dass es womöglich erst dieses Verhalten ist, das die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. ...“

Für das Gebiet der Stadt Sankt Augustin in das Vorliegen einer abstrakten Gefahr zu verneinen. Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse zu einer erhöhten, besorgniserregenden Population freilebender, sich ungezügelt vermehrender Katzen vor. Großstädtische Ballungsräume, in denen ein solcher Umstand eine abstrakte Gefahr herleiten ließen könnte, existieren ebenfalls nicht. In den Jahren 2014 und 2015 wurden lediglich 39 bzw. 47 in Sankt Augustin aufgegriffene Katzen als „Fundtiere“ im Tierheim Troisdorf in Obhut gegeben.

Selbst wenn man annehmen würde, das Vorliegen einer abstrakten Gefahr könne bejaht werden, würde der Vollzug einer derartigen Verordnung mit einem unverhältnismäßig hohen personellen Aufwand einhergehen bzw. unmöglich sein. Die Kontrolle, ob einer mit Verordnung vorgeschriebenen Chip- und Kastrationspflicht nachgekommen wird, ist nahezu unmöglich. Ebenso ist es bei einer aufgefundenen Katze wegen der problematischen Halterermittlung kaum möglich, eine Ordnungswidrigkeit bei nicht vorgenommener Kastration bzw. nicht erfolgter Kennzeichnung mit Chip zu ahnden.

Das Veterinäramt des Rhein-Sieg-Kreises, Tierärzte sowie diverse Tier- und Katzenschutzorganisationen weisen Katzenhalter regelmäßig auf eine freiwillige Chip-Kennzeichnung bzw. Kastration hin, die aus Sicht der Verwaltung als sinnvoll angesehen wird, jedoch aus vorgenannten Gründen nicht im Wege einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zwingend aufgegeben werden kann.

Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) besteht ein Förderprogramm zur Katzenkastration. Alle eingetragenen und gemeinnützigen Vereine, die auf dem Gebiet des Tierschutzes in Nordrhein-Westfalen tätig sind, können über dieses Programm Zuschüsse erhalten. Weitere Informationen hierzu stellt das LANUV unter <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/katzenkastration/> zur Verfügung.

Eine Registrierung von Katzen mit oder ohne Chipkennzeichnung und anderen Haustieren kann kostenlos beim TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V. vorgenommen werden. Weitere Informationen stellt TASSO unter <http://www.tasso.net/Tierschutz/Registrierung> zur Verfügung.

Für das Chippen einer Katze beim Tierarzt belaufen sich die Kosten für den Katzenhalter gemäß Internetrecherche auf ca. 30 € bis 50 €. Erkenntnisse über eine Bezuschussung liegen der Verwaltung nicht vor.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 02.11.2016
Drucksache Nr.: **16/0394**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

**Verwaltungsgebühren im Bereich des FD 1/10 (Sicherheit und Ordnung);
Bericht der Verwaltung**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Entsprechend den Beratungen im Unterausschuss Haushaltskonsolidierung (Sitzung vom 06.07.2016, TOP 4) ist eine Überprüfung der im FD 1/10 erhobenen Verwaltungsgebühren erfolgt.

Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Regelungen, die vom Bürgermeister als Dienstanweisung erlassen sind:

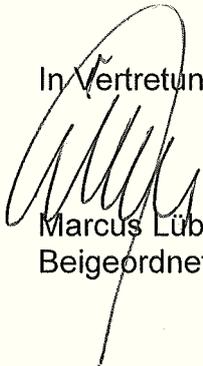
1. Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in gewerberechtlichen Angelegenheiten
2. Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Behandlung von Fundsachen
3. Dienstanweisung über die bei der Stadt Sankt Augustin zu erhebenden Gebühren, soweit die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der Fassung vom 25.01.2011 (BGBl. I, S. 98) nur den Gebührenrahmen gibt

Die Überprüfung der Dienstanweisungen zu 1.) und 2.) hatte zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens nicht in Betracht kommt. Zwar sind die Personalkosten seit der letzten Festlegung der Verwaltungsgebühren im Jahre 2001 bzw. 2006 gestiegen, durch die fortgeschrittene PC-Unterstützung der Sachbearbeitung und damit einhergehenden kürzeren Bearbeitungszeiten ergibt sich jedoch insgesamt keine Möglichkeit zu einer Erhöhung der Verwaltungsgebühren.

Die Dienstanweisung zu 3.) wurde zur Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten einer strukturellen Überarbeitung unterzogen. Inhaltlich werden mit dieser Dienstanweisung die Verwaltungsgebühren bestimmt, die im Zuge der Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erhoben werden (z.B. bei Baustellen, Straßenfesten, Großraum- und Schwertransporte). Die Gebührentarife wurden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angepasst. Angemessene Erhöhungen innerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Gebührenrahmens wurden eingearbeitet. Der Gebührenertrag hängt jedoch maßgeblich von der nicht beeinflussbaren Anzahl der gestellten Anträge ab.

Auswirkungen auf die Haushaltsansätze der Gebührenerträge werden im Zuge der nächsten Haushaltsberatungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Anzahl der zu erteilenden Genehmigungen und Erlaubnisse berücksichtigt.

In Vertretung



Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen/Die Prüfung erfolgt im Rahmen der nächsten Haushaltsplanung.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 03.11.2016

Drucksache Nr.: 16/0403

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2016	öffentlich / Entscheidung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Genehmigung

Betreff

**Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW;
Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen
für die laufende Bauunterhaltung**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschließt der Haupt – und Finanzausschuss wie folgt:

1. Die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 145.000 € bei dem Kostenträger 01-12-01 (Büroflächen) auf dem Sachkonto 524190 (sonst. Unterhaltung/Bewirtschaftung Gebäude u.baul. Anlagen) sowie in Höhe von 45.000 € bei dem Kostenträger 05-02-02 (Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern) auf dem Sachkonto 524190 wird beschlossen.
2. Die Mehraufwendungen / Mehrausgaben werden gedeckt durch Minderaufwendungen / Minderausgaben in Höhe von 30.000 € bei Produkt 03-02-01 (Grundschulen), in Höhe von 50.000 € bei Produkt 03-03-01 (Hauptschulen), in Höhe von 70.000 € bei Produkt 03-05-01 (Gymnasien), jeweils beim Sachkonto 524132 (Gas/Heizöl/Fernwärme), sowie in Höhe von 40.000 € bei Produkt 01-12-01 (Büroflächen) bei Sachkonto 524180 (Nebenkosten für angemietet Objekte).

Sachverhalt / Begründung:

Auf der Budgetebene BE-0167 „Laufende Instandhaltung Gebäude“ sind für alle Produkte, denen städtische Gebäude zuzuordnen sind, unter den Sachkonten 521510 und 524190, die Kosten für Instandhaltung und sonstige Unterhaltung/Bewirtschaftung von Gebäuden und baulichen Anlagen zusammengefasst und untereinander deckungsfähig.

Kostenüberschreitungen sind beim Sachkonto 524190 (sonst. Unterhaltung/Bewirtschaftung Gebäude u.baul. Anlagen) insbesondere im Bereich der Büroflächen und der Aussiedlerun-

terkünfte entstanden, da Maßnahmen notwendig wurden, die unvorhersehbar waren und damit bei der Kalkulation des Haushaltsansatzes 2016 nicht entsprechend berücksichtigt werden konnten.

Um den Betrieb der Kälteanlage des Rathauses aufrechterhalten zu können, waren Aufwendungen i.H.v. 33.000 € notwendig. Darüber hinaus musste die Kälteanlage im Serverraum von IUK i.H.v. 10.000 € erneuert werden, da das alte Kältemittel nicht mehr nachgefüllt werden durfte. Die Drehtür des Rathauses musste für 11.000 € umgerüstet werden und Mängelbeseitigungen als Folge der wiederkehrenden Prüfungen wurden i.H.v. 25.000 € durchgeführt.

Im Rahmen der Mängelbeseitigung als Folge der Brandschaubegehung in den Aussiedlerunterkünften „An der Ziegelei“ und „Wehrfeldstraße 3 a- f“ wurden insbesondere in den Unterkünften der „Wehrfeldstraße“ umgehend Maßnahmen wie die Installation von elektromotorischen Rauchabzugsfenstern und rettungsweggeeigneten Dachflächenfenstern notwendig, um die Stilllegung dieser Unterkünfte zu vermeiden. Diese Maßnahmen beliefen sich auf 45.000 €.

Darüber hinaus wurde unterjährig festgestellt, dass die Mittel i.H.v. 44.000 € für die Zahlung des Wohngeldes bzgl. der im städtischen Eigentum befindlichen Etagen im „Ärztehaus“ über das Sachkonto 524190 bei Produkt 01-12-01 abzuwickeln sind. Da diese Mittel jedoch bei dem Sachkonto 524180 (Nebenkosten für angemietete Objekte) bei 01-12-01 bereitgestellt wurden, ergibt sich bei dem Sachkonto 524190 eine Unterdeckung, weswegen bereits 22.000 € vom Bürgermeister überplanmäßig bereitgestellt und durch Minderaufwendungen/Minderausgaben bei Sachkonto 524180 gedeckt wurden.

Insgesamt ergeben sich aus der vorhergehenden Darstellung Kostenüberschreitungen bei den genannten Bereichen in Höhe von 190.000 €, von denen 22.000 € vom Bürgermeister bereits überplanmäßig zur Verfügung gestellt wurden. Das bedeutet, dass die ursprünglich veranschlagten Haushaltsmittel für die „Laufende Instandhaltung der Gebäude“ (BE-0167) nicht ausreichen, weswegen im Haushaltsjahr 2016 weitere 168.000 € überplanmäßig benötigt werden, damit die weiter laufend anfallenden Kosten bis zum Jahresende 2016 beglichen und die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden können.

Die Mehraufwendungen / Mehrausgaben werden gedeckt durch Minderaufwendungen / Minderausgaben in Höhe von 30.000 € bei Produkt 03-02-01 (Grundschulen), in Höhe von 50.000 € bei Produkt 03-03-01 (Hauptschulen), in Höhe von 70.000 € bei Produkt 03-05-01 (Gymnasien), jeweils beim Sachkonto 524132 (Gas/Heizöl/Fernwärme), sowie in Höhe von 40.000 € bei Produkt 01-12-01 (Büroflächen) bei Sachkonto 524180 (Nebenkosten für angemietete Objekte).

Die Mehraufwendungen sind erheblich, so dass die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Um der Zahlungsverpflichtung aus bereits vorliegenden Rechnungen umgehend nachkommen zu können und notwendige Aufträge erteilen zu können, liegt Eilbedürftigkeit gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW vor, da eine Einberufung des Rates vor dem Fälligkeitstermin nicht mehr möglich ist.

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.